



Gemeinde Ibach

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der heute geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11.12.2000 hat der Gemeinderat am 30.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ibach erfolgen durch die Bereitstellung im Internet unter www.ibach-schwarzwald.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Ibach, Hofrain 1, 79837 Ibach von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch übermittelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Ibach zu Bauleitplänen, solange die Regelung des §§ 3, 4 a und 10 Baugesetzbuch (ergänzende Internetbekanntmachung) gilt oder aufgrund anderer sondergesetzlicher Bestimmungen, zusätzlich durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.
- (3) Zusätzlich werden öffentliche Bekanntmachungen ohne Rechtsverbindlichkeit im Mitteilungsblatt nachrichtlich veröffentlicht. Hierbei hat ein Hinweis auf den vollständigen Bekanntmachungstext auf der Homepage der Gemeinde zu erfolgen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 08.12.2014 außer Kraft.

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der diese Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Das gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Ibach, den 30.11.2020



Helmut Kaiser
Bürgermeister



Bekanntmachung und Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung vom 30.11.2020 wurde gemäß der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ibach öffentlich bekannt gemacht, und zwar wie folgt:

1. Mitteilungsblatt der Gemeinden Dachsberg und Ibach Nr. 49 vom 11.12.2020

Inkrafttreten der Satzung: 12.12.2020

Die Anzeige an das Landratsamt Waldshut erfolgte am 11.12.2020

Ibach, den 11.12.2020



Helmut Kaiser
Bürgermeister

